

<b>Beschlussvorlage</b>	Nummer	1/063/2010
Kommunale Betriebe Abwasser, Wasser / Werkleitung	Datum	12.11.2010
Lind, Thomas	Aktenzeichen	702-13
	Bezugsnummer	1/006/2010

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Werkausschuss der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen</b>	<b>25.11.2010</b>	<b>nichtöffentlich vorberatend</b>
<b>Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen</b>	<b>06.12.2010</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Abstimmungsergebnisse:**

1. Ausschuss: einstimmig: ja: nein: Enth.:  
2. Ausschuss: einstimmig: ja: nein: Enth.:  
3. Rat: einstimmig: ja: nein: Enth.:

Unterschrift	Sichtvermerk
--------------	--------------

**Finanzielle Auswirkungen aufgrund eines beim Verwaltungsgerichts Koblenz geschlossenen gerichtlichen Vergleichs**

**Sach- und Rechtslage:**

Bereits mit der Beschlussvorlage-Nr. 1/006/2010 (hierin ist der komplette Vergleich wiedergegeben) wurden die Ratsmitglieder über die Klage des Herrn Wolfram Krings gegen die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen unterrichtet. Am 30.11.2009 wurde vor dem Verwaltungsgericht Koblenz ein Vergleich geschlossen, der folgenden Inhalt hat:

- 1. Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche, betreffend die mit der Klageschrift angegriffenen Beitragsbescheide, zahlt die Beklagte an den Kläger pauschal einen Betrag von 375,- €. Der Kläger verpflichtet sich, seine Widersprüche gegen den Abgabenbescheid vom 05.02.1999 und gegen den Beitragsbescheid „Abrechnung 2008/Vorausleistung 2009“ zurückzunehmen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**
- 3. Die Beklagte sagt zu, in 2010 für das Jahr 2011 eine neue Kalkulation in Bezug auf den Beitragssatz betreffend laufende Entgelte unter Berücksichtigung der heutigen Hinweise des Gerichts erstellen zu lassen.**

Die Hinweise des Gerichts beziehen sich auf die Erhebung von einmaligen Beiträgen betreffend Schmutzwasser und Oberflächenwasser im Gewerbegebiet Hilgert. Dabei ging das Gericht davon aus, dass sich die nicht geltend gemachten einmaligen Beiträge aller Voraussicht nach auf die durch Satzung festgelegten Entgelte auswirken. Insoweit hat das Gericht auch Bedenken zur Rechtmäßigkeit der Erhebung von einmaligen Beiträgen für das Gewerbegebiet Hilscheid geäußert.

Weiterhin wies das Gericht darauf hin, dass die Einbeziehung von Prozesskosten in die Kalkulation der laufenden Entgelte unzulässig sein dürfte. Dies wurde seit dem Gerichtsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Im Verlauf des Jahres 2010 wurde durch die Verbandsgemeindewerke die Kalkulation der laufenden Entgelte beauftragt, um die Auswirkungen des Vergleichs zu berechnen. In dieser Kalkulation wurden die zu wenig erhobenen Beiträge in einer Größenordnung von 768.096,72 € (Gewerbegebiet Hilgert = 329.317,34 € und Gewerbegebiet Hilscheid = 438.779,38 €) berücksichtigt. Als Ergebnis der Kalkulation bleibt festzustellen, dass sich die Entgelte, ohne Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung, verringern würden. Für die Schmutzwassergebühr um 0,02 € je m<sup>3</sup> und bei dem wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser um 0,01 € je m<sup>2</sup>.

Für den Ausgleich der zu wenig erhobenen Beiträge wurden mehrere Alternativen überprüft.

Durch die bestehende Eigenschadensversicherung wurde eine Regulierung aufgrund der bestehenden Fristen abgelehnt.

Als weitere Möglichkeit wurde eine Einmalzahlung durch die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen als Einrichtungsträger zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen in Höhe von 768.096,72 € erwogen. Diese Einmalzahlung könnte über ein Darlehen der Verbandsgemeinde oder über eine einmalige Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage (auf ca.40,43 %) aufgebracht werden. Die einmalige Erhöhung hätte jedoch zur Folge, dass die verbandsangehörigen Gemeinden komplett ihren finanziellen Spielraum verlieren. Dies ist aus Sicht der Verwaltung vor dem Hintergrund einer Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz jedoch nicht umsetzbar. Diese hohe Umlage könnte in die Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Grundgesetz) eingreifen, weil die Umlagebelastung zu hoch ist und die Gemeinden sich nicht mehr „kraftvoll“ betätigen könnten. Die Verbandsgemeindeumlage wäre somit durch die Gemeinden angreifbar.

Zur Finanzierung der Einmalzahlung könnte die Auffassung vertreten werden, ein Darlehen durch die Verbandsgemeinde aufzunehmen. Kreditaufnahmen sind nach § 103 Abs. 1 GemO jedoch nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zulässig. Diesen Investitionsbegriffen werden Baumaßnahmen oder der Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zugeordnet. Beides ist jedoch zu verneinen, es wurden zwar im ursprünglichen Zustand Investitionen getätigt (der Bau der Anlagen in den Gewerbegebieten), mit dem finanziellen Ausgleich der nicht erhobenen Beiträge ist jedoch nunmehr keine Investition verbunden.

Eine weitere Möglichkeit könnte die jährliche Abdeckung der nicht erhobenen Beiträge über einen Zeitraum von 40 Jahren sein. Der Zeitraum von 40 Jahren entspricht der Abschreibungsdauer für die entstandenen Anlagen. Dafür würden jährlich 2,5 % von 768.096,72 € von der Verbandsgemeinde an die Verbandsgemeindewerke erstattet. Dies entspricht einer jährlichen Zuweisung von 19.202,42 €. Hierfür müsste die Verbandsgemeindeumlage um 0,16 v.H. erhöht werden.

Einen Ausgleich dieses Betrages allein durch die Ortsgemeinden Hillscheid und Hilgert ist mit der Begründung der Solidargemeinschaft innerhalb der Verbandsgemeinde zu verwerfen, auch haben die beiden Ortsgemeinden keinen unmittelbaren finanziellen Vorteil erlangt.

Als letzte Alternative könnte die Einführung der Eigenkapitalverzinsung bei den Verbandsgemeindewerken zum Ausgleich der nicht erhobenen Beiträge erwogen werden. Eine solche Eigenkapitalverzinsung ist gemäß § 8 Abs. 3 KAG zulässig. Hiernach kann vom Restbuchwert der Anlagen (mit Stand zum 01.01.2011 rund 16.218.200,00 €) eine Eigenkapitalverzinsung von maximal 1,6% erfolgen. Die maximale Eigenkapitalverzinsung würde demnach rund 259.500,00 € für das Jahr 2011 betragen. Die Eigenkapitalverzinsung wird in die Entgelte eingerechnet und anschließend als kalkulatorische Erstattung den Gebührenschuldern „gutgeschrieben“. Letztlich erfolgt bei diesem Verfahren eine Erhöhung der Entgelte gegenüber dem Gebührenschuldner um die nicht erhobenen Beiträge den Verbandsgemeindewerken zuzuführen. Eine 10-prozentige Eigenkapitalverzinsung hätte ein Volumen von rund 26.000,00 €. Würde die Eigenkapitalverzinsung nur zur Deckung der nicht erhobenen Beiträge herangezogen, würde diese bei rund 7,4 % liegen. Die Entgelte würden demnach beim Schmutzwasser 2,47 € / m<sup>3</sup> und 0,33 € / m<sup>2</sup> beim wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser betragen. Im Vergleich zur Erstattung durch die Verbandsgemeinde würde es bei dem Unterschied von 0,02 € (Schmutzwasser) bzw. 0,01 € (Wiederkehrender Beitrag) bleiben.

Im Rahmen der Aufstellung der Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke und des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde wurde vorsorglich eine jährliche Zuweisung von rund 19.200,00 € veranschlagt. Hierdurch soll keine Vorwegnahme der Entscheidung der Gremien dokumentiert werden.

**Beschlussvorschlag:** (wird in der Sitzung gefasst)